

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 10-15 Personen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören
 - die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Zusammenarbeit mit Instanzen, Parteien und Bewegungen, anderen Freundschaftsgesellschaften und Verbänden;
 - Entscheidungen über die Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds und Aufsicht über deren sorgsame Verwendung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Ausgabebeschlüsse setzen eine entsprechende Deckung voraus. Über die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle gefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden sind.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den zwei Stellvertretern
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tagt je nach Arbeitserfordernis mehrmals im Jahr. Die Beschlussfassungsmodalitäten entsprechen denen des Vorstands.
- (3) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen seinen Mitgliedern zu übersenden sind.
- (4) Der Verein wird rechtlich durch den Vorsitzenden, seine zwei Stellvertreter – jeder einzeln – und durch den Geschäftsführer allein vertreten.

§ 10 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf einer gemeinsamen Liste. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 11 Ehrenvorsitzende

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit aus entsprechenden Leitungsämtern ausscheiden, zum/(r) Ehrenvorsitzenden der Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V. ernennen, wofür ein Votum von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Gleiches gilt auch für die Ernennung zum/(r) Ehrenvorsitzenden einer Ortsgruppe der Thüringischen Freundschaftsgesellschaft auf den zuständigen Jahresversammlungen der Ortsgruppen.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an den Sitzungen ihrer bisherigen Vorstandsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die „Stiftung West-Östliche Begegnungen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme auf dem Landesverbandstag am 10. November 1990 in Kraft und gilt in der auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2008 beschlossenen veränderten Fassung.

Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e.V.

Mitglied des Bundesverbandes Deutscher West-Ost-Gesellschaften e. V.

Mitglied der Europäischen Bewegung Thüringen e. V.

SATZUNG



In der Fassung vom 08. März 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V.“ (IFG).
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Nummer VR 533 am 20. Juni 1991 (Präzisionen am 26.08.1997) eingetragen.
- (3) Die Gemeinnützigkeit wurde erstmalig am 4. März 1992 und zuletzt am 3. August 2000 vom Finanzamt Erfurt unter der Steuernummer 151/142/16515 bescheinigt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Ziele, Aufgaben

- (1) Die Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V. ist ein eigenständiger, demokratischer, gemeinnütziger Verein, der sich national und international für die Völkerverständigung, die Zusammenarbeit und Freundschaft mit den Völkern der Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einsetzt. Er ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, die Beziehungen zu den Menschen in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zu erweitern und zu vertiefen. Er ist bestrebt, das Verständnis für die Kultur und die Lebensweise der anderen Seite zu wecken und zu fördern. Alle Aktivitäten des Vereins sollen dem Frieden zwischen den Völkern dienen und zur Entwicklung guter Beziehungen zwischen den Menschen aller Völker in einem ungeteilten Europa und der Völker im europäisch-asiatischen Raum dienen. Er richtet sich konsequent gegen jegliche nationalistischen und extremistischen Haltungen und Erscheinungen.
- (3) Der Verein ist offen für alle Bürger, Vereinigungen und juristische Personen, ungeachtet ihrer weltanschaulichen Bindungen sowie ihrer ethnischen, nationalen und staatlichen Zugehörigkeit.
- (4) Die Initiativen und Aktivitäten des Vereins sind insbesondere auf folgende Ziele und Aufgaben gerichtet:
 - Förderung von Bürgerbegegnungen zwischen West und Ost, von Partnerschaften aller Art (Städtepartnerschaften, Schüler- und Jugendaustausche u. a.)
 - Vermittlung von persönlichen Verbindungen und Förderung von Kontakten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Kultur, Bildung, Soziales und Sport)
 - Durchführung eigener Veranstaltungen, wie Symposien, Vorträge, Ausstellungen und Kulturveranstaltungen jeglicher Art
 - Förderung der sprachlichen Aus- und Fortbildung
 - Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet „Humanitäre Hilfe“ (Hilfstransporte, Kinderaufenthalte)
 - Mitgestaltung von Gedenkveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V. kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr und jede juristische Person werden, sofern sie die in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft zur Beitragszahlung voraus. Die Mitglieder sind wählbar und stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit beschließt. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss.

Ein Mitglied, das den Vereinszielen grob zuwider handelt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist seitens des Vorstands eine Anhörungsmöglichkeit einzuräumen. Der Ausschluss erfolgt durch die zuständige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Förderer der Thüringischen Freundschaftsgesellschaft e. V. sind Personen, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein ideell und materiell unterstützen.

§ 5 Einnahmen des Vereins

- (1) Einnahmen des Vereins sind:
 1. Beiträge der Mitglieder,
 2. Spenden, Zuwendungen und sonstige
 3. Einnahmen im Einklang mit den Gemeinnützigkeitsbestimmungen.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge sowie alle Finanzfragen sind in der Geschäfts- und Finanzordnung festgelegt. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Aufbau und Organe des Vereins

- (1) Die Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V. gliedert sich in Ortsgruppen, die auf ihren Jahresversammlungen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und den Rechnungsprüfer wählen.
- (2) Ständige Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Geschäftsführende Vorstand
 4. die Revisoren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter, der Mitglieder des Vorstands, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters und der Revisoren;
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 3. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen sowie alle sonstigen, ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten;
 4. Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf einer gemeinsamen Liste gewählt, wobei höchstens so viele Kandidaten anzukreuzen sind, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im Abstand von drei Jahren einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich stellt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden; die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Tagungsvorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

©
Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V.